

An die Mitglieder der SGGK

SGGK Schweizerische
Gesellschaft für Gartenkultur

SwissPost 38741
Zürcherstrasse 161
8010 Zürich

Mail: kontakt@sggk.ch

Telefon: 078 892 65 03

Internet: www.sggk.ch

Zürich, 21. November 2011

SGGK Informationsblatt 3/2011

Sehr geehrte Mitglieder der SGGK,

Herzlichen Dank allen Mitgliedern, dass die Jahresbeiträge 2011 trotz reduziertem Programm eingetroffen sind! Dieses Informationsblatt widmet sich ganz der Revision der Statuten. Wir hoffen, dass wir dieses Geschäft bis zur nächsten Generalversammlung abschliessen können, um danach unsere Energie in den inhaltlichen Aufbau und in die Aktivitäten einsetzen zu können. **Reservieren Sie bitte bereits das Datum der nächsten Generalversammlung: Sie findet am Samstag, 14. April 2012, im Raum Bern statt.**

Bald erhalten Sie auch unser Jahrbuch **Topiaria Helvetica 2012**. Wir hoffen, das Jahrbuch wird Ihnen die Winterzeit verkürzen und Lesespass bereiten. **Anlässlich dieser Ausgabe wird am Sonntag, 11. Dezember 2011, eine Matinée stattfinden.** Vielleicht sehen wir Sie an diesem Anlass bei Kaffee und Zopf? (Siehe Seite 9.)

Viele Grüsse und einen schönen Jahreswechsel.

Clemens Bornhauser

Inhalt

Die Statutenrevision: Erläuterungen zu den Neuerungen	2
Die Statutenrevision: Vollständiger Text des Entwurfs	4
Organisation der Regionalgruppen	8
Nachrichten von befreundeten Institutionen	8

Die Statutenrevision: Erläuterungen zu den Neuerungen

Niklaus von Fischer Präsident SGGK

(NvF) Es ist mir ein Bedürfnis, die Beweggründe für die Überarbeitung der Statuten und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, ausführlich zu kommentieren, damit sich die Mitglieder ein Bild machen können, warum es welche Änderungen braucht. Die Regelungen in den Statuten müssen meiner Ansicht nach einleuchtend sein und von der Mehrheit der Mitglieder verstanden und mitgetragen werden. Sonst kommt es immer wieder zu lähmenden Grundsatzdiskussionen und umständlichen Statutenänderungen. Dies zu verhindern ist die Absicht meiner nachfolgenden Ausführungen.

Ich bitte alle Mitglieder, sich Gedanken zum vorliegenden Statutenentwurf zu machen und mir allfällig auftauchende Bedenken, Korrekturen und Änderungsvorschläge schriftlich mitzuteilen. Wichtig ist mir dabei die Bemerkung, dass nicht jedes Detail in den Statuten geregelt werden kann, damit sie klar, verständlich und möglichst übersichtlich bleiben und einen gewissen Spielraum für die Entwicklung der Gesellschaft offen lassen.

Ich werde bei Ihnen Rücksprache nehmen und versuchen, eintreffende Anregungen so weit als möglich und sinnvoll in den Entwurf einfliessen zu lassen, damit an der nächsten Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern eine konsensfähige Fassung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Niklaus v. Fischer, Hallerstrasse 43, 3012 Bern; vonfischerATsggk.ch

An der Grundstruktur der Statuten verändert sich nichts. Sie bestehen wie bisher aus denselben sieben Abschnitten.

Abschnitt I, Name und Sitz der Gesellschaft:

Der Sitz der Gesellschaft soll nicht mehr an das Domizil des Präsidenten gebunden werden, sondern fest in Zürich sein. Das schafft eine stabilere rechtliche Situation. Das Domizil ist künftig an einer personenunabhängigen Postadresse. Eintreffende Korrespondenz wird als Faksimile elektronisch an die Geschäftsführung weitergeleitet.

Abschnitt II, Zweck:

Der neue Zweckartikel bekräftigt das Bekenntnis zur denkmalpflegerischer Haltung sowie wissenschaftlicher und juristischer Aktivität. All dies gehört nebst der Vereinsadministration sinnvollerweise zu den zentralen Aufgaben einer gesamtschweizerischen Gesellschaft und wurde in der jüngsten Vergangenheit auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Neuerungen betreffen die inhaltliche Ausrichtung des Jahrbuches, eine zusätzliche Zweckbestimmung als Grundlage für die offenen Gartentüren und die Aufgabenteilung mit den Regionalgruppen.

Das Engagement für die Erhaltung von aussterbenden Gartenpflanzen wird aus den Statuten gestrichen, weil die Gesellschaft nie eine solche Tätigkeit entwickelt hat und inzwischen die Organisation „Pro Specie Rara“ auf diesem Gebiet aktiv geworden ist.

Abschnitt III, Tätigkeit:

Hier werden die Änderungen ganz konkret ausgeführt: Die populären Veranstaltungen werden klar den Regionalgruppen zugewiesen, die offenen Gärten als Tätigkeit der SGGK und die Herausgabe des Jahrbuches ausdrücklich erwähnt und die Funktion der gesellschaftseigenen Bücher und Dokumente beschrieben. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und das Ergreifen von Rechtsmitteln werden weiterhin als Tätigkeiten aufgeführt. Sämtliche Tätigkeiten können selbstverständlich nur im Rahmen der organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten wahrgenommen werden. Zur Durchführung von Exkursionen, Besichtigungen, Vorträgen etc. braucht es unbedingt ein verstärktes regionales Engagement.

Abschnitt IV, Mitgliedschaft:

Neu wird in den Statuten nicht mehr festgelegt, dass der Zentralvorstand die Aufnahme von Mitgliedern gutheissen muss und Mitglieder unter bestimmten Bedingungen ausschliessen kann. Beides erscheint überflüssig, denn es wurde nie wirklich von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht. Dafür wird neu die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Regionalgruppen genau definiert und geregelt.

Abschnitt V, Die Organe der Gesellschaft:

1. Generalversammlung

Die bisherige Formulierung zu Einladung und Traktanden der Generalversammlung hat seit Jahren immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zwischen der geforderten Einreichfrist von Anträgen der Mitglieder und dem spätestmöglichen Versand der Einladung standen nur wenige Tage zur Verfügung. Neu können Mitglieder auch nach dem Versand der Einladung in Kenntnis der traktandierten Geschäfte noch Anträge einreichen. Über diese kann die Versammlung unter dem Traktandum Varia entscheiden, sofern sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Es können aber auch später und an der Versammlung selbst noch Anträge gestellt werden. Über solche wird jedoch nur konsultativ (unverbindlich) abgestimmt. Dies ist sinnvoll, da auf diese Weise „in der Hitze des Gefechts“ keine unüberlegten Spontanentscheidungen gefällt werden können, die der Vorstand dann verbindlich umsetzen muss. Die Entkoppelung von Einladung, Traktanden und Anträgen erleichtert die Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung ganz wesentlich.

Bei Statutenänderungen entscheidet neu nicht einfach das Mehr der abgegebenen Stimmen, sondern das Mehr der anwesenden Mitglieder. Das heisst, dass eine tatsächliche Mehrheit der sich für die SGGK engagierenden Personen von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Änderungen überzeugt sein muss.

Bei der Aufzählung der Befugnisse der Generalversammlung fehlte ausserdem bisher der Hinweis auf die Wahl der Rechnungsrevidierenden.

2. Der Zentralvorstand, die Geschäftsführung

Für den Zentralvorstand sehen die Statuten neu keine Beschränkung der Mitglieder vor. Erfahrungsgemäss finden sich nie so viele Mitglieder für das Amt, sodass eine ausdrückliche Beschränkung der Anzahl Vorstandsmitglieder in den Statuten nicht notwendig ist. Ebenfalls neu wird auf das System der Amtszeiten und Wiederwahlen verzichtet. Da einst die Amtszeitbeschränkung aus den Statuten gestrichen wurde und die Nichtwiederwahl von Kandidierenden kein taugliches Mittel darstellt, um personelle Schwierigkeiten zu lösen, bleibt von den Amtszeiten eigentlich nur noch der formelle Zusatzaufwand übrig. In anderen Vereinen ohne das System der Amtszeitbeschränkung werden personelle Probleme mindestens so gut bewältigt.

Tatsache ist, dass der Zentralvorstand gemäss neuem Statutenentwurf im Minimum mit drei Personen beschlussfähig ist. Angesichts der vollen Terminpläne aller engagierten Mitglieder ist das nicht unbedingt ein Nachteil, da mit dieser Bestimmung wenigstens eine regelmässige Beschlussfähigkeit erreichbar ist. Diskussionen und Treffen eines nicht beschlussfähigen Gremiums bringen einen Verein hingegen nicht weiter. Zudem führt eine grosse Anzahl Vorstandsmitglieder nicht automatisch zu einer besseren Beteiligung an den Sitzungen und trägt auch nicht unbedingt zu einer besseren Verteilung der Arbeiten bei.

Neu wird neben dem Zentralvorstand auch eine Geschäftsführung erwähnt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dem Milizsystem vor allem im administrativen Bereich (Adressverwaltung, Kassenführung) Grenzen gesetzt sind. Der Zentralvorstand kann eine ihm geeignet erscheinende Person in die Geschäftsführung wählen. Dies ermöglicht eine gewisse Professionalisierung der Arbeit. Die Unterschriftenregelung ist so gestaltet, dass die Geschäftsführung ausserhalb administrativer Bereiche nicht ohne Zweitunterschrift eines Zentralvorstandsmitglieds rechtsgültig handeln kann. Hingegen kann der Zentralvorstand ohne Mitunterschrift der Geschäftsführung handeln. Die Hierar-

chie ist damit gewahrt und selbstverständlich bleibt die Verantwortung beim von der Generalversammlung gewählten Zentralvorstand.

Die neuen Statuten definieren ausserdem den Tätigkeitsbereich der Person, die der Zentralvorstand allenfalls für die Geschäftsführung wählt. So kann auch die momentane Übergangssituation unabhängig von der Person auf eine klare Grundlage gestellt werden.

Abschnitt VI, Finanzielle Bestimmungen:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge in den Statuten festzuhalten, hat keine Vorteile gebracht . Bisher mussten für eine Anpassung der Jahresbeiträge immer auch die Statuten geändert werden. Eine Änderung der Beträge wird aber weiterhin von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes beschlossen. Die Mitsprache der Mitglieder bleibt gewahrt.

Neu wird auch der Beitrag an die Regionalgruppen und die Zuständigkeit für dessen Bemessung geregelt.

Abschnitt VII, Auflösung der Gesellschaft:

Gemäss dieser Bestimmung kann (wie bisher) eine Auflösung der Gesellschaft nur beschlossen werden, wenn es gelingt, die Hälfte aller Mitglieder in einen Raum zu bringen. Dies ist eigentlich fast nur möglich, wenn sich der Mitgliederbestand wegen zu geringen Interesses an der Zielsetzung und den Aktivitäten auf eine kleine Zahl reduziert. Eine Auflösung durch Konkurs ist dem gegenüber viel wahrscheinlicher.

Trotzdem soll ein allfälliger Auflösungsbeschluss neu wie eine Statutenänderung von der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. Es muss also mindestens ein Viertel aller Mitglieder von der Richtigkeit einer solch schwerwiegenden Entscheidung überzeugt sein.

Da neben der SGGK die Regionalgruppen als selbstständig konstituierte Vereine bestehen, verlangt die neue Fassung der Statuten, dass ein Auflösungsbeschluss der Gesellschaft konkrete Aussagen nicht nur über die Verwendung des verbleibenden Geldes, sondern auch über die Zukunft der möglicherweise selbstständig weiter bestehenden Regionalgruppen macht.

Die Statutenrevision: Vollständiger Text des Entwurfs

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GARTENKULTUR SGGK

STATUTEN (Entwurf)

I Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Gartenkultur (SGGK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Die Adresse lautet: SwissPost 38741, Zürcherstrasse 161, 8010 Zürich.

II Zweck

Die Gesellschaft tritt für die Erhaltung und Vermehrung privater und öffentlicher Gärten, Parkanlagen und anderer gestalteter Freiräume ein.

Die Gesellschaft sucht durch Information, Beratung und öffentliche Vorstösse die Erhaltung, Weiterentwicklung und allenfalls Restaurierung kulturhistorisch bedeutungsvoller Anlagen zu erreichen. Sie fördert das Bewusstsein für die Geschichte und die Gegenwart der Gartenkultur sowie wissenschaftliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

Die Gesellschaft unterstützt durch Zusammenarbeit mit Organisationen und Persönlichkeiten alle Bestrebungen zur Förderung der Gartenkultur.

Durch die Herausgabe eines Jahrbuches sucht sie eine Verbindung zwischen den wissenschaftlichen und praktischen Interessen der Freundinnen und Freunde der Gartenkultur zu schaffen.

Sie beteiligt sich an Bestrebungen zur Organisation von gartenkulturellen Veranstaltungen in der Schweiz.

Durch die Gründung von Regionalgruppen sorgt sie ausserdem für ein vielfältiges Angebot von Anlässen, das dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder und anderer interessierter Kreise dient.

III Tätigkeit

- Veranstaltung von Exkursionen, Besichtigungen, Vorträgen und Ähnlichem durch die Regionalgruppen
- Beteiligung an der Organisation von offenen Gärten in der Schweiz
- Herausgabe von Informationsblättern und eines Jahrbuches (Topiaria Helvetica)
- Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeiten, u. a. durch das zur Verfügung stellen von historischer Fachliteratur und anderen Dokumenten
- Pressemitteilungen und Auftritte in der Öffentlichkeit
- Beratung von Privaten und Behörden
- Ergreifen von Rechtsmitteln

IV Mitgliedschaft

Jedermann, der die Zielsetzung der Gesellschaft anerkennt, kann schriftlich den Beitritt erklären. Sofern die im Gebiet seines Wohnortes vorgesehene Regionalgruppe bereits besteht, erfolgt gleichzeitig auch der Beitritt zu dieser (vgl. Tabelle am Schluss).

Zusammen mit dem Beitritt oder zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Mitglied durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung erklären, es wolle ausschliesslich Mitglied der SGGK Schweiz sein und nicht der Regionalgruppe. Hingegen setzt die Mitgliedschaft bei der Regionalgruppe eine Mitgliedschaft bei der SGGK Schweiz voraus. Ebenfalls durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung kann ein Mitglied wünschen, einer anderen Regionalgruppe als derjenigen seines Wohnsitzes anzugehören. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist nicht möglich.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, sich an der Generalversammlung durch eine delegierte Person mit Stimmrecht vertreten zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung auf Ende des Kalenderjahres.

V Die Organe der Gesellschaft

1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Zentralvorstand, die Geschäftsführung
3. Die Rechnungsrevision

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand einmal jährlich mindestens drei Wochen im Voraus mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Über Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eintreffen, befindet die Generalversammlung nur konsultativ.

Massgebend für die Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Person, die das Präsidium innehat, der Stichentscheid zu. Für Statutenänderungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidiums und der Zentralvorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsrevidierenden
- c) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- f) die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte und die rechtzeitig eingetroffenen Anträge.

2. Der Zentralvorstand, die Geschäftsführung

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung namentlich bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Der Zentralvorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er versammelt sich auf Einladung der Geschäftsführung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen des Zentralvorstandes wird ein Protokoll geführt.

Dem Zentralvorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, die Genehmigung der Statuten der Regionalgruppen und die Festsetzung ihres Anteils an den Mitgliederbeiträgen, das Ergreifen von Rechtsmitteln. Ausserdem kann er für die Erledigung organisatorischer und administrativer Arbeiten zu seiner Entlastung eine Person zur Geschäftsführung wählen. Sie muss nicht dem Zentralvorstand angehören.

Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium oder die Geschäftsführung, je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes

Der Geschäftsführung obliegen die Vorbereitung und die Einladung zu den Sitzungen des Zentralvorstandes, die Mitgliederbetreuung, die Verantwortung für die Kassenführung und die Ausführung von Beschlüssen des Zentralvorstandes.

3. Die Rechnungsrevision

Die Gesellschaft bestimmt zwei Rechnungsrevidierende Personen. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Sie müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein und gehören dem Zentralvorstand nicht an. Sie überprüfen jährlich die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung der Gesellschaft und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VI Finanzielle Bestimmungen

Das Rechnungsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, ferner aus Erträgen von eigenen Aktivitäten, Spenden von Gönnern, Schenkungen, Beiträgen von privaten und öffentlichen Institutionen u.a.m.

Der finanzielle Beitrag an die Regionalgruppen besteht aus einem Teil des Mitgliederbeitrages, welcher vom Zentralvorstand festgelegt wird.

Die Mitgliederbeiträge werden vorausbezahlt. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht entrichten, erlischt auf Ende Jahr.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Schulden der Regionalgruppen oder der Mitglieder haftet die Gesellschaft nicht.

VIII Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Für den Auflösungsbeschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen darf nur zugunsten öffentlicher Zwecke im Sinne der Zielsetzung der Gesellschaft verwendet werden. Der Auflösungsbeschluss hat entsprechende konkrete Bestimmungen, auch die Zukunft der Regionalgruppen betreffend, zu enthalten.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur vom 31. Januar 1983 in Zürich angenommen, auf Beschluss der Generalversammlungen vom 2. Mai 1993, vom 13. Mai 1995, vom 7. April 2001 und vom 27. März 2004 mit ergänzenden Bestimmungen versehen. Die vorliegende, vollständig revidierte Fassung wurde an der Generalversammlung vom2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

E N T W U R F Fassung vom 5.11.11 NvF

Organisation der Regionalgruppen

(NvF) Die nachstehende Tabelle definiert die geografischen Gebiete von fünf Regionalgruppen mittels der ersten zwei Ziffern der Postleitzahl. Im Moment existiert einzig die Regionalgruppe Bern, Freiburg, Wallis. Für die Gründung weiterer Regionalgruppen wurden ebenfalls Statuten entworfen, die mit den Statuten der SGGK in Übereinstimmung sind. Damit werden künftige Regionalgruppen als eigenständige Vereine konstituiert, was sich in Bern seit über zehn Jahren bestens bewährt.

Wer sich ein persönliches Engagement in einer der noch zu gründenden Regionalgruppen vorstellen kann und auch einige Zeit in diese Aktivität zu investieren bereit ist, soll sich bitte ebenfalls bei mir melden.

Vorgesehene Regionalgruppen:

Westschweiz (frz.)	Nordwestschweiz	Zentral-, Ost- und Südschweiz	Nordostschweiz	Bern, Freiburg, Wallis (dt.)
10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 26., 27., 28., 29..	40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57..	60., 61., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72., 73., 74., 75., 76., 77..	80., 81., 82., 83., 84., 85., 86., 87., 88., 90., 91., 92., 93., 94., 95., 96.,	17., 25., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 49..

Nachrichten von befreundeten Institutionen

Dokumentation wider den Verlust

ICOMOS – Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz

Bis jetzt sind im Rahmen der ICOMOS-Erfassung historischer Gärten und Anlagen der Schweiz annähernd 29'000 Objekte als potentiell schutzwürdig deklariert worden. Drei Viertel davon sind Gärten oder Anlagen der folgenden Kategorien: Bauern-, Bürger-, Einfamilienhaus-, Villen-, Burg- und Schlossgärten. Die eindruckliche Anzahl potentiell wertvoller Gärten wird hinsichtlich der 3,1 Millionen (2000) Privathaushalte in der Schweiz relativiert: Lediglich 0.9% der Privathaushalte besitzen demnach statistisch gesehen einen potentiell schutzwürdigen Garten.

Die seit den 1990er Jahren sukzessive erstellten Kantonslisten zeigen den (noch) erkennbaren Wert des gartenhistorischen Erbes in der Schweiz auf und dokumentieren mit fortschreitender Dauer der Arbeiten gleichzeitig die vielseitigen Bedrohungen (Verdichtung der Wohngebiete, Bevölkerungswachstum, „Landflucht“) historischer Gärten auf.

Momentan sind 24 Kantone der Schweiz vollständig erfasst. Im kommenden Herbst werden auch im Kanton Wallis die Arbeiten abgeschlossen sein. Der gesamtschweizerische Abschluss, mit der Erfassung aller Gemeinden im Kanton Waadt, ist auf Ende 2013 geplant.

Unter folgender Adresse erhalten Interessierte Auskünfte über erfasste Objekte, über das Projekt der Listenerfassung oder auch über eine mögliche Mitarbeit:

ICOMOS-Arbeitsgruppe „Gartendenkmalpflege“
c/o Hager Partner AG, Bergstrasse 50, 8032 Zürich
Tel: 044 266 30 13, Fax: 044 266 30 20
E-Mail: icomosATHager-ag.ch

Deutschsprachige Quellen zum Landschaftlichen Garten im 18. Jahrhundert
Herausgegeben vom GTLA Institut für Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur

Gerne möchten wir Sie auf eine Neuerscheinung hinweisen, die als E-Book kostenlos erhältlich ist.

Eine vielfältige und komplexe theoretische Diskussion um Fragen wie Verwandtschaft und Abgrenzung der Gartenkunst zu anderen Künsten, die Wirkung des Gartens auf Empfindung und Erkenntnis oder der praktische Nutzen des Gartens und die Bedeutung der Natur als gestalterisches Vorbild wird anhand der deutschsprachigen Quellentexte deutlich. Die theoretische Auseinandersetzung um den Garten und die Beschreibung verschiedener Gartentypen im 18. Jh. zeigen eine Eigenständigkeit und Vielfalt, die einmal mehr zum einen die These einer Nachahmung englischer Vorbilder als auch die These von der durch grosse theoretische Schriften und Persönlichkeiten geprägten Debatte widerlegen. Vielmehr lassen sich die Beiträge in drei zeitlich aufeinanderfolgende Phasen gruppieren, die sehr aufschlussreich den durch verschiedene Ziel- und Nutzergruppen bestimmten Diskurs um Bedeutung und Gestaltung des landschaftlichen Gartens zeigt. Auf die erste Phase, in der vornehmlich fremdsprachige Werke konsumiert und erläutert werden (1740-1779) folgt die Phase einer nationalen Wissensmodellierung oder der Suche nach dem spezifisch nationalen Gartenstil (1779-1800). Den Übergang zum Garten des 19. Jhs, der bestenfalls als Kosmos im Kleinen und nicht mehr als Kunstwerk verstanden wird, bildet die Phase der Popularisierung des Gartenmodells ab etwa 1785. In einem einleitenden Kapitel stellt Julia Burbulla auch die 36 untersuchten Schweizerischen Schriften zusammenfassend dar und liefert so einen ersten Beitrag zu spezifischen Aspekte der landschaftlichen Gartentheorie in der Schweiz.

Bd.1: Julia Burbulla, Susanne Karn (Hg.), Deutschsprachige Quellen zum Landschaftlichen Garten im 18. Jahrhundert.

E-Book, Rapperswil: Institut GTLA, 2010. 366 Seiten.

ISSN 2235-2732

Download E-Book unter: www.gtla.hsr.ch

Veranstaltungshinweis im «Rosengarten» Zürich

Rosengarten

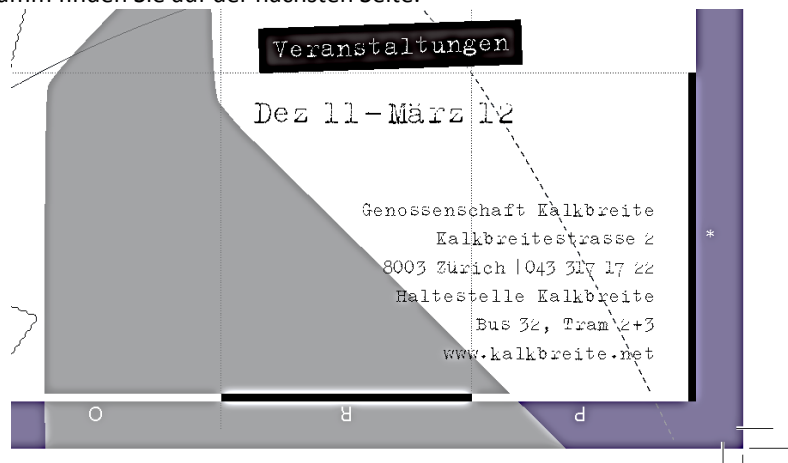
Sonntag, 11. 12. 2011, im «Rosengarten», Kalkbreitestrasse 2, 8003 Zürich

Haltestelle Kalkbreite, Bus 32, Tram 2 und 3. www.kalkbreite.net

Gedrucktes über Gärten: «Pflanzen auf Reisen» & «Landschaft und Poesie» um 11.00 Uhr, Matinée, Plauderei, Vernissage. Mit Zopf und Kaffee.

Zeitschriften und Bücher mit gärtnerischem Hintergrund sind zahlreich und vielfältig. Ihre Tipps und Themen erreichen Fachleute wie Hobbygärtner.

Gelesen werden sie mit Vorliebe im Winter. Mit **«Topiaria Helvetica. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur»** und **«anthos. Zeitschrift für Landschaftsarchitektur»** stellen wir zwei aktuelle Neuerscheinungen und ihre Kontexte vor. Das aktuelle Programm finden Sie auf der nächsten Seite.



Sonntag, 11.12.2011

Gedrucktes über Gärten: «Landschaft und Poesie» & «Pflanzen auf Reisen» | 11.00 Uhr | Matinée, Plauderei, Vernissage

Zeitschriften und Bücher mit gärtnerischem Hintergrund sind zahlreich und vielfältig. Ihre Tipps und Themen erreichen Fachleute wie Hobbygärtner. Gelesen werden sie mit Vorliebe im Winter.

Mit «anthos. Zeitschrift für Landschaftsarchitektur» und «Topiaria Helvetica. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur», stellen wir zwei aktuelle Neuerscheinungen und ihre Kontexte vor. Blättern sie mit!

Mit Kurzvorträgen von:

Sabine Wolf: Landschaft und Poesie

Annamarie Bucher: Pflanzen-Migration

Johannes Stoffler: Das Gartentagebuch des Proleten

Mit Zopf und Kaffee

Freitag, 16.12.2011

Weihnachtswunder | ab 20.00 | Mit Bar!
Am Dezemberanlass trat im Rosengarten schon der Sagenzähler aus dem Wallis auf, oder ein Arbeitersongs.

Überraschend, erstaunlich und nicht sinnlich soll er werden, der Abend. Das erwartete Wunder am diesjährigen Weihnachtsabend im Rosengarten besteht darin, dass wir als Veranstalter heute noch nicht wissen, wer einen kulturellen Beitrag leisten wird.

Sicher wird das Chorlein «Kreis 3» auftreten. Eine satirische Lesung von Willi Wottrug ist in Diskussion. Die «Strozzapreti» improvisieren Geschichten, die es mit Bestimmtheit nur einmal geben wird.

Wie beim Adventskalender öffnen sich Fensterchen – und wir lassen uns überraschen.

Es gibt jedenfalls Glühwein, Plaudereien und eben: diesen oder jenen Kulturauftritt.

Dienstag, 17.01.2012

«Das hab ich mir grösser vorgestellt» | Laut. Leise. Fein. Funkelnd. 10 Jahre Kultur aus Zürich. | 19.30 | Mit Bar!

Die erste index-Anthologie ist da! Texte aus Zürich, zu Zürich und für Zürich gelesen von index-AutorInnen im Rosengarten:

Seit 10 Jahren ist Zürich der Treffpunkt für das Autoren- und Künstlerkollektiv index. Die Gruppe hat sich in diesem Jahrzehnt nicht nur als Veranstalter von Festivals, Lese- Konzert- und Filmreihen einen Namen gemacht, seine AutorInnen haben auch eigene Wege eingeschlagen und sind mit vielbeachteten Romanen, Bühnenstücken, Gedichtbänden und Kunstaktionen aus dem Zürcher Kulturleben nicht mehr wegzudenken.

Ende 2011 ist nun im Salis Verlag eine schillernde Sammlung mit Texten zum Thema Zürich erschienen.

Mittwoch, 29.02.2012

Soziale Durchmischung in der Kalkbreite | Podiumsdiskussion | 19.00 – 21.00 | Danach

Die Genossenschaft Kalkbreite hat sich das Ziel der sozialen Durchmischung auf die Fahnen geschrieben. Wie setzt sie dies um?

Die Kalkbreite ist bereits Partnerschaften mit der Stiftung Domicil und dem Jugendwohnetz eingegangen. Sie sollen den BewohnerInnenmix durch MieterInnen aus marginalisierten Gruppen und niedrigerem Einkommen ergänzen. Wer sind Domicil und Jugendwohnetz? Wie arbeiten sie? Wie stellen sie sich die Zusammenarbeit und ihre Rolle in der Kalkbreite vor? Was sind ihre Erfahrungen mit sozialer Durchmischung?

Mit Annalis Dürr (Stiftung Domicil), Katharina Hohermuth (Verein Jugendwohnetz) und Corinna Heye (Genossenschaft Kalkbreite).

In eigener Sache

Feedback | Vermietung des Gastraums

Gerne nehmen wir Kritiken und Anregungen zu unseren Veranstaltungen entgegen. Schreiben Sie an intendanz@kalkbreite.net.

Der Gastraum im Rosengarten kann auch für Sitzungen, Seminare, Apéros, Ausstellungen und andere Anlässe gemietet werden. Infos dazu finden Sie unter www.kalkbreite.net.

Newsletter

Regelmässige Hinweise auf Anlässe und Veranstaltungen im Rosengarten und/oder Informationen rund um die Genossenschaft Kalkbreite können unter mail@kalkbreite.net abonniert werden.

achtung: Programmänderungen sind möglich – das aktuelle Programm finden Sie stets unter www.kalkbreite.net.

Dienstag, 27.03.2011

Besuch in einer Synagoge | Exkursion | 16.30 – 18.30 | Mit Anmeldung

Man sieht es am Samstag auf der Strasse: In den Stadtkreisen 3 und 4 leben diverse jüdische Gemeinschaften mit ihren Gebetshäusern. Ihre Riten und Bräuche sind Nichtjuden oft verschlossen. Und Angehörige des Judentums zeigen sich gelegentlich auch gar nicht begierig, ihre Welt zu öffnen.

Wir können den Blick hinter Türen werfen, die Nichtjuden sonst verschlossen bleiben, und besuchen eine Synagoge traditioneller Richtung in der Nachbarschaft. Die Veranstaltung ist exklusiv für Genossenschaftsmitglieder.

Anmeldung erforderlich!
E-Mail an: intendanz@kalkbreite.net

Freitag, 30.03.2012

Foto-Erinnerungen ans Quartier. Bautafel- Ausstellung | Vernissage ab 18.00 |

Ort: Kalkbreitestrasse/Badenstrasse
Noch bis Ende des Jahres suchen wir das Foto zum Kalkbreite-Quartier, das noch keiner gesehen hat. Vermutlich ist es in Ihrem Familienalbum oder in einem Schrank. Ein Bild einer Strassenszene, Quartieralltag, Vereinsleben, ein Porträt. In Schwarz- weiss oder Farbe, als Papierfoto, Dia, Postkarte. Für die Überbauung Kalkbreite wird im Frühjahr 2012 eine Bauwand errichtet. Auf dieser Fläche wollen wir das Bild ausstellen.

Schicken Sie uns jedes Bild, das Ihnen interessant erscheint: Per Post, als E-Mail, bringen Sie es uns persönlich vorbei oder rufen Sie uns an und wir kommen es holen.

Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2011.

Genossenschaft Kalkbreite, Kalkbreitestrasse 2, 8003 Zürich; intendanz@kalkbreite.net.
→ www.kalkbreite.net/rosengarten/bautafelausstellung